



Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG)

Sonstige steuerliche Maßnahmen nach § 5 ForstSchAusglG

Die angeordnete Einschlagsbeschränkung wurde eingehalten.

Befreiung von der Einschlagsbeschränkung

von					durch Forstbehörde	Vollständige Befreiung		genehmigte Einschlagsmenge (m³/F)	m³/F
T	T	M	M	J	J	ung			

Besondere Schadensereignisse (§ 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR)

					Wirtschaftsjahr 2023 / 2024 (2023) und früher – 1 –	m³/F	Wirtschaftsjahr 2024 / 2025 (2024) – 2 –	m³/F	Wirtschaftsjahr 2025 / 2026 (2025) – 3 –	m³/F	Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026) – 4 –	m³/F
15	Verbliebenes Begünstigungsvolumen aus dem Vorjahr (m³/F)											
	– laut Zeile 21 –											
16	Aus besonderen Schadensereignissen anerkannt (m³/F)											
	– laut Spalte 1 bis 4 der Zeile 8 –											
17	Nicht nach R 34b.7 EStR / §§ 1, 5 ForstSchAusglG zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen (m³/F)											
18	Gemäß § 5 ForstSchAusglG zu berücksichtigendes Begünstigungsvolumen (m³/F – soweit nicht in Zeile 15 enthalten)											
19	Zwischensumme (Begünstigungsvolumen – m³/F)											
20	Im Wirtschaftsjahr insgesamt verwertete Holznutzung infolge höherer Gewalt (m³/F)											
21	Verbleibendes Begünstigungsvolumen (ggf. „0“ – m³/F)											
	– Übertrag nach Zeile 15 des Folgejahres –											

Maßgebende Holznutzungen infolge höherer Gewalt

22	Im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026) nach § 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG, R 34b.7 EStR begünstigt – nur bei besonderen Schadensereignissen; Kleinerer Betrag aus Zeile 19 Spalte 4 oder Zeile 20 Spalte 4; Übertrag nach Zeile 28 –											m³/F
23	Im Wirtschaftsjahr 2026 / 2027 (2026) nach § 34b Abs. 3 EStG begünstigt – laut Zeile 12, außer bei besonderen Schadensereignissen, dann Zeile 20 Spalte 4 abzüglich Zeile 22; Übertrag nach Zeile 26 –											



2026FE34b003

Ermittlung der Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach § 34b EStG

24	Einnahmen aus der Verwertung sämtlicher Holznutzungen	EUR	Ct			damit in sachlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben	EUR	Ct		Einkünfte aus sämtlichen Holznutzungen – nach Zeile 33 Spalte 1 übertragen –	EUR	Ct
				,						=		
25	Außerordentliche Holznutzungen											
	Holznutzungen aus volks- / staatswirtschaftlichen Gründen (m³/F)										m³/F	
26	Holznutzungen infolge höherer Gewalt – ohne besondere Schadensereignisse i. S. d. § 34b Abs. 5 EStG – (m³/F)									+		
27	Summe der Holznutzungen aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen sowie infolge höherer Gewalt (m³/F) – Übertrag nach Zeile 29 Spalte 3 und ggf. Spalte 4 –									=		
28	Holznutzungen aus besonderen Schadensereignissen nach § 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG (m³/F) – Übertrag nach Zeile 30 Spalte 5 –											



10.000.00.09.202

29	Holznutzungen aus volks- und staatswirtschaftlichen Gründen sowie infolge höherer Gewalt (m³/F) aus Zeile 27	sämtliche Holznutzungen - 1 -	ordentliche Holznutzung - 2 -	außerordentliche Holznutzung ohne Nutzungssatz / bis zur Höhe des Nutzungssatzes - 3 -	außerordentliche Holznutzung über dem Nutzungssatz - 4 -	außerordentliche Holznutzung aus besonderen Schadensereignissen - 5 -
30	Holznutzungen aus besonderen Schadensereignissen nach § 5 ForstSchAusglG, § 34b Abs. 5 EStG (m³/F) aus Zeile 28	m³/F	m³/F	m³/F	m³/F	m³/F
31	Maßgebende Holznutzungen (verwertete Holz mengen – m³/F)					
32	Aufteilungsmaßstab nach dem Verhältnis der Holz mengen (maßgebende Holznutzungen) – siehe Zeile 31 –		%	%	%	%
33	Einkünfte aus den Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 2026 / 2027 (2026)	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct	EUR Ct
34	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 2026 / 2027 (2026), die auf das Kalenderjahr 2026 entfallen					
35	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen des Wirtschaftsjahres 2025 / 2026, die auf das Kalenderjahr 2026 entfallen					
36	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kalenderjahr 2026 laut den Zeilen 34 und 35					
37	Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen im Kalenderjahr 2026 aus Beteiligungen laut gesonderter und einheitlicher Feststellung					
38	Summe der Beträge aus Zeile 36 Spalte 3 und Zeile 37 Spalte 3					
39	– bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Übertrag nach Zeile 49 der Anlage FE-L; bei Einkünften aus Gewerbebetrieb: Übertrag nach Zeile 66 der Anlage FE-G –					
40	Summe der Beträge aus Zeile 36 Spalte 4 und Zeile 37 Spalte 4					
	– bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Übertrag nach Zeile 50 der Anlage FE-L; bei Einkünften aus Gewerbebetrieb: Übertrag nach Zeile 67 der Anlage FE-G –					
	Summe der Beträge aus Zeile 36 Spalte 5 und Zeile 37 Spalte 5					
	– bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft: Übertrag nach Zeile 51 der Anlage FE-L; bei Einkünften aus Gewerbebetrieb: Übertrag nach Zeile 68 der Anlage FE-G –					